



Haltergemeinschaft Brauneck
Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V.
Dr. Markus Hammel
Langseestraße 7
82377 Penzberg

Gmund, 29.04.2014 Kla/He

**Außenstarts mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe auf der
Startfläche "E-Start Brauneck", 83661 Lenggries**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Haltergemeinschaft Brauneck e.V. vom 16.04.2014 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die westliche Teilfläche der Flurstücksnummer 1931/2 (Starts mit E-Aufstiegshilfe), Gemarkung Lenggries.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für den Antragsteller und Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Starts mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten bestimmte Fläche ist mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Startstelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO) des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Abschnitt V (E-Aufstiegshilfe).
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
10. Bei Starts mit der E-Aufstiegshilfe haben die Piloten sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter im Landeanflug befinden. Bei Flugbetrieb mit weiteren Luftfahrzeugen ist ein Startleiter erforderlich.
11. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
12. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
13. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
14. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
15. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern sind zu beachten (Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).

B: Geländespezifische Auflagen

1. Bei Start, Abflug, Anflug und Landung ist zu berücksichtigen, dass ein Abstand von 50 Metern horizontal und vertikal zur Straße eingehalten werden muss. Lenggries darf nicht mit laufendem Triebwerk überflogen werden.
2. Landungen haben auf dem bestehenden Landeplatz für Hängegleiter zu erfolgen (Genehmigung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern).
3. Starts in Richtung der Baumreihe (Süd) sind nicht zulässig.
4. Die mögliche Leewirkung der Baumreihe ist zu beachten.
5. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Für das Fluggelände „Brauneck“ mit Starts mit Hängegleitern vom Gipfel Brauneck und Landungen in Lenggries besteht seit dem 22.4.1980 eine Genehmigung seitens der Regierung von Oberbayern. Zuletzt wurde die Genehmigung mit Datum des 6.9.2013 geändert.

Die Haltgemeinschaft Brauneck (bestehend aus den Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. und dem Drachenfliegerclub Isarwinkel e.V.) beantragte mit Datum des 16.4.2014 beim DHV eine Erlaubnis für Starts mit der E-Aufstiegshilfe Hängegleiter (E-lift) auf dem westlichen Teil der bisher als Landefläche genutzten Wiesenfläche mit der Flurstücksnummer 1931/2. Im Vorfeld wurde der Landeplatz am 8.1.2014 mit der Regierung von Oberbayern und dem DHV besichtigt. Es wurde vereinbart, dass der westliche Teil der Landefläche aus der bestehenden Genehmigung herausgenommen wird, um auf dieser Fläche durch den DHV eine Außenstarterlaubnis gem. § 25 LuftVG für den E-Aufstieg zu erteilen. Die Haltergemeinschaft Brauneck beantragte daher die Änderung der Genehmigung bei der Regierung von Oberbayern. Mit Datum des 31.03.2014 wurde die Genehmigung antragsgemäß abgeändert (AZ: 25-3-3721.7-2014-Brauneck).

Grundlage für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen nach § 25 LuftVG für die E-Aufstiegshilfe ist die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25/ 14.12.2012).

Die Geländeeignung wurde mit Datum des 8.1.2014 durch den DHV überprüft. Für sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt.

Naturschutzfachliche Belange sind nicht betroffen, da keine neuen Flächen genutzt oder überflogen werden. Darüber hinaus finden Starts mit der E-Aufstiegshilfe nur im geringen Umfang statt.

Da die Start- und Landeflächen für Gleitsegel und Hängegleiter getrennt sind, besteht kein Konflikt mit dem Gleitsegelflugbetrieb.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb